

Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung vom 23.10.2008

Ergänzende Bedingungen des ZV Radegast zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.Juni 1980

1. Vertragsabschluß (zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der Zweckverband Radegast, nachfolgend ZVR genannt, liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt auf einem besonderen Vordruck des ZVR. Mit der Bestätigung des Antrages kommt der Versorgungsvertrag zustande.
- (3) Der Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten oder einem sonst dinglich berechtigten Nutzer des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- (4) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem ZVR wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZVR unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZVR auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung und einen gemeinsamen ZVR-eigenen Wasserzähler versorgt, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer - bzw. Nutzergemeinschaft und dem ZVR eine besondere Vereinbarung im Sinne von Pkt. (1) zu treffen.
- (5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist verboten.

Es ist eine sichtbare, dauerhafte Trennung vorzunehmen. Die Trennungseinrichtung ist dem ZVR vor Inbetriebnahme der Eigenanlage anzuzeigen.

3. Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)

- (1) Der ZVR stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 21.05.2001 (BGBl. I. S. 1045) entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- (2) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.

- (3) Die Maßnahme des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der ZVR nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen zu liefern.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- (1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein davor liegendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, so muss der künftige Anschlussnehmer neben seinem Anschlussantrag die Bewilligung eines grundbuchlich gesicherten Leitungsrechts durch den betreffenden Grundstückseigentümer vorlegen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZVR Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (3) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von dem ZVR nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen für gemeinsame Zuleitung behandelt; es gelten § 10 AVBWasserV sowie Punkt 7. der Ergänzenden Bedingungen.
Der Eigentümer hat auf Verlangen des ZVR zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des ZVR eintragen zu lassen.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Verstärkung der öffentlichen Wasserverteilungsanlagen ist der ZVR berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des ZVR oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen (Änderung der Bebauung) einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den ZVR zu zahlen.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird für Grundstücke berechnet, die erstmals erschlossen werden bzw. einen Trinkwasseranschluss erhalten.
- (4) Bei Anschluss eines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz oder bei Erweiterung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der BKZ berechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und die dazugehörigen Einrichtungen mit Ausnahme der Hausanschlüsse. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (5) Baukostenzuschüsse dürfen maximal 70 % der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen abdecken.

- (6) Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden sollen. Der Preis für eine Wohneinheit ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß den Ziffern 1.1. und 1.2. geteilt durch die Summe aller Wohneinheiten, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

Für Grundstücke mit gemischter oder rein gewerblicher Nutzung gelten hier angefangene 100 m² Geschossfläche als eine Wohneinheit, bei unbebauten Grundstücken je angefangene 300 m² Grundstücksfläche als eine Wohneinheit.

Bei Sportplätzen, Friedhöfen und vergleichbaren Anlagen wird je Zapfstelle eine Wohneinheit angesetzt. Damit errechnet sich der Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{07 \times k \times \text{WoE}}{\Sigma \text{WoE}}$$

BKZ: der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro
k: der dem Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteil gem. Ziff. 1.1.
WoE: Anzahl der über dem betreffenden Hausanschluss zu versorgenden Wohneinheiten
E WoE: Summe aller Wohneinheiten, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich vorgesehen ist.

- (7) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Fertigstellung des Anschlusses fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt hiervon unberührt.
- (8) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Anschlussleitung abhängig gemacht werden.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Verlangt der Grundstückseigentümer vom ZVR die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (2) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbraucherleitungen nicht untereinander verbunden werden.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet dem ZVR die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- (4) Die Kosten gem. Abs. 3 werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 10% Regiekosten und zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer berechnet.
- (5) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV:
Vor 1990 errichtete Hausanschlussleitungen sind ab der Grundstücksgrenze, ausgenommen der Wasserzähler, Eigentum des Grundstücksbesitzers.
Der Grundstücksbesitzer ist verpflichtet:
- Schäden an der Wasserversorgungsanlage ab Grundstücksgrenze unverzüglich beseitigen zu lassen.
 - Erneuerungen von Wasserversorgungsanlagen ab Grundstücksgrenze vornehmen zu lassen, sobald der ZVR bei einer Überprüfung der Anlage die Erneuerungsbedürftigkeit festgelegt hat. Die Durchführung der Arbeiten obliegt dem ZVR oder den von ihm beauftragten Unternehmen.
- Der ZVR ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1, Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 50 m überschreitet.
- (2) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den DIN-Normen sowie den Musterblättern und Vorschriften des ZVR entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (3) Wenn bei der Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- (1) Kundenanlagen sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften der DIN-Normen und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zu errichten.
- (2) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserzähler wird auf Antragstellung durch den ZVR oder ein vom ZVR beauftragtes Installationsunternehmen eingebaut.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch den ZVR oder einen von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig.
- (3) Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVR zu entnehmen. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht mög-

lich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde dem ZVR auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

10. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZVR den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlage erforderlich ist.
- (2) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen zum vorgegebenen Zeitpunkt der Wasserzähler abgelesen werden kann.
- (3) Kosten, die dem ZVR dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss diese auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachbetrieb entfernt werden.
- (3) Der Kunde hat die Baufreiheit und die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Für Schäden am Eigentum des Kunden, aufgrund der Verletzung vorgenannter Pflichten bzw. an der Kundenanlage aufgrund des desolaten Zustandes, haftet der ZVR nicht.

12. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs.2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transports sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisheft zu entnehmen.

13. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasser V)

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet vom ZVR an Antragsteller vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem ZVR oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und

unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Der ZVR verlangt, dass bei der Vermietung eine Barsicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der ZVR berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (7) Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz des ZVR ist verboten.

14. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Stundungen und Ratenzahlungen, Umsatzsteuer (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der ZV Radegast erhebt 10 Abschläge pro Kalenderjahr. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden. Im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Der Abschlag ist zum 1. des Monats fällig.
- (3) Die Abrechnung des Wasserverbrauchs und der gezahlten Abschläge erfolgt zum 31.12. jedes Kalenderjahres.
- (4) Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (5) Stundungen und Ratenzahlungen können auf Antrag gewährt werden. Der Zinssatz beträgt 2 v. Hundert über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Bundesbank, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Stundungs- und / oder Ratenzahlungsvertrages gültig ist.
Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1 v. Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

15. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVBWasserV)

- (1) Die aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. Kunde. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVR zu entnehmen.

16. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

- (1) Sonstige Einwendungen gegen die Abrechnung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel (sie verjähren nach zwei Jahren). Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

17. Laufzeit des Versorgungsvertrages; Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

- (1) Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem ZVR schriftlich anzuzeigen und

gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der ZVR ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.

- (2) Der ZVR kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung.
- (3) Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.
- (4) Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses für maximal 1 Jahr trägt der Kunde.
- (5) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

18. Gerichtsstand (zu § 34 AVBWasserV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist das für den ZVR zuständige Amtsgericht.

19. Änderungen

- (1) Die Ergänzenden Bedingungen des ZVR und die Tarifpreise können durch den ZVR mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden.
- (2) Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.